

DE
E-004791/2017
Antwort von Herrn Avramopoulos
im Namen der Kommission
(19.9.2017)

Die Frage betrifft die Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung¹, die zum Ziel hat, eine Person, die einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, mit Familienangehörigen, die sich in einem anderen Mitgliedstaat aufhalten, zusammenzubringen. Nach Informationen, die der Kommission vorliegen, haben sich die griechische und die deutsche Regierung darauf geeinigt, dass Deutschland in den Monaten April und Mai 2017 monatlich 70 Personen im Rahmen der Überstellungen nach der Dublin-Verordnung aufnimmt. Insofern geht die Kommission davon aus, dass die beiden Mitgliedstaaten die Familienzusammenführung nach der Dublin-Verordnung nicht grundsätzlich einschränken, sondern aus logistischen Gründen vereinbart haben, die Frist, innerhalb deren diese Personen normalerweise nach Deutschland überstellt werden, für einen gewissen Zeitraum zu verlängern.

Die Überstellungsregelungen nach der Dublin-Verordnung betreffen die Beziehungen zwischen den beiden beteiligten Mitgliedstaaten und sind daher Gegenstand entsprechender Absprachen zwischen den zuständigen Behörden. Nach Auffassung der Kommission entstehen hierdurch keine Probleme hinsichtlich der Vereinbarkeit mit EU-Recht. Außerdem hat die Durchführung der Beschlüsse des Rates zur Umsiedlung keine Auswirkungen auf die anderen Verpflichtungen eines Mitgliedstaats im Rahmen des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems; diese Beschlüsse müssen parallel dazu in vollem Umfang umgesetzt werden.

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/PDF/?uri=CELEX:32013R0604&from=de>.